



Bern, 30. Oktober 2024

---

# **Lebensmittelverluste: Handlungsfelder Spenden und Detailhandel**

Bericht des Bundesrates  
in Erfüllung der Postulate  
22.3880, 22.3881 und 22.3882 der Kommission  
für Wissenschaft, Bildung und Forschung des  
Nationalrates vom 1. Juli 2022

# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>1 Auftrag</b> .....	<b>3</b>
1.1 Die drei Postulate .....	3
<b>2 Ausgangslage und Vorgehen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Bestehende Aktivitäten der öffentlichen Hand.....	3
2.2 Vorgehen zur Beantwortung der Postulate.....	4
<b>3 Lebensmittelverluste und Lebensmittelspenden in der Schweiz</b> .....	<b>4</b>
3.1 Definitionen .....	4
3.2 Mengen und Umweltbelastung .....	5
3.3 Lebensmittelspenden .....	5
3.3.1 Aktuelle Situation und Ausbaupotenzial .....	5
3.3.2 Gesetzlicher Spielraum und (allfällige) Hürden .....	6
3.3.3 Anderweitige Hürden.....	7
<b>4 Handlungsfeld nachhaltige Finanzierungslösung für die Abgabe von Lebensmitteln durch Wohltätigkeitsorganisationen</b> .....	<b>8</b>
4.1 Finanzierungsbedarf der Wohltätigkeitsorganisationen und aktuelle Situation .....	8
4.2 Lösungsansätze .....	9
4.2.1 Freiwillige Massnahmen der Branche .....	9
4.2.2 Verpflichtende Massnahmen .....	11
<b>5 Handlungsfeld Detailhandel zum Aktionsplan Food Waste</b> .....	<b>12</b>
5.1 Aktuelle Situation.....	12
5.2 Freiwillige Massnahmen der Branche .....	13
5.3 Verpflichtende Massnahmen .....	14
5.3.1 Lebensmitteldatierung .....	14
5.3.2 Entsorgungsverbot für noch geniessbare Lebensmittel.....	15
<b>6 Handlungsfeld Koordination zum Aktionsplan Food Waste</b> .....	<b>15</b>
6.1 Aktuelle Situation und Bedarf .....	15
6.2 Lösungsansätze .....	15
6.2.1 Bestehende Vermittlungsplattformen .....	15
6.2.2 Koordinationsstelle zur Vermittlung von Freiwilligenorganisationen und NGOs .....	16
<b>7 Fazit</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang A: Massnahmenliste Detailhandel</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang B: Prioritäre Themenfelder für freiwillige Massnahmen der Branche</b> ...	<b>21</b>

# 1 Auftrag

## 1.1 Die drei Postulate

Am 12. Dezember 2022 wurden drei Postulate der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) mit Fragestellungen zu den Themengebieten Lebensmittelverluste und Lebensmittelspenden überwiesen: 22.3880 «Eine nachhaltige Finanzierungslösung für die Abgabe von Lebensmitteln durch Wohltätigkeitsorganisationen», 22.3881 «Handlungsfeld Detailhandel zum Aktionsplan Food Waste» und 22.3882 «Handlungsfeld Koordination zum Aktionsplan Food Waste». Aufgrund der inhaltlichen Nähe werden die Postulate gesammelt in einem Bericht beantwortet. Die Postulate haben folgenden Wortlaut:

### **Postulat WBK-N 22.3880 «Eine nachhaltige Finanzierungslösung für die Abgabe von Lebensmitteln durch Wohltätigkeitsorganisationen»**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Akteure, insbesondere diejenigen aus den Bereichen Einzelhandel und Wohltätigkeitsorganisationen, zusammenzubringen, um eine nachhaltige Finanzierungslösung für die Sammlung und Abgabe unverkaufter Lebensmittel zu prüfen, die auf dem Verursacherprinzip beruht. Das Modell sollte klare Zielvorgaben für die Steigerung der Lebensmittelabgabe enthalten. Im Bericht sind zudem die gesetzlichen Hindernisse aufzulisten, welche die Abgabe bestimmter Lebensmittel verhindern.

### **Postulat WBK-N 22.3881 «Handlungsfeld Detailhandel zum Aktionsplan Food Waste»**

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie die Vernichtung konsumierbarer Lebensmittel insbesondere von Fleisch- und Fischwaren im Detailhandel verringert werden könnte und welche Schritte er diesbezüglich konkret unternehmen wird. Denkbar wären kommunikative Massnahmen wie Gespräche mit Detailhändlern, um mögliche Lösungen wie das Einfrieren und die Abgabe an Freiwilligenorganisationen, sowie den gesetzlichen Spielraum in Bezug auf Haltbarkeitsdaten aufzuzeigen.

### **Postulat WBK-N 22.3882 «Handlungsfeld Koordination zum Aktionsplan Food Waste»**

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Schaffung einer Koordinationsstelle, die sich mit der Verteilung von abgelaufenen, aber zum Konsum geeigneten Lebensmitteln befasst, zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen könnte. Grossverteiler, die abgelaufene Lebensmittel abgeben möchten, sollen sich melden können, um an entsprechende Freiwilligenorganisationen und NGO's weitervermittelt zu werden.

# 2 Ausgangslage und Vorgehen

## 2.1 Bestehende Aktivitäten der öffentlichen Hand

Der Bund befasst sich seit geraumer Zeit intensiv mit dem Thema Lebensmittelverluste und Lebensmittelspenden, insbesondere aufgrund des grossen Einsparpotenzials an Lebensmitteln, Treibhausgasen und Umweltbelastung insgesamt (vgl. Kapitel 3.2). Zudem wird die Thematik regelmässig in parlamentarischen Vorstössen adressiert.

Am 6. April 2022 hat der Bundesrat in Antwort auf das Postulat Chevalley 18.3829 «Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung» seinen Aktionsplan gegen Lebensmittelverschwendung (nachfolgend: Aktionsplan) verabschiedet.<sup>1</sup> Ziele sind die Halbierung der Menge an vermeidbaren Lebensmittelverlusten in der Schweiz bis 2030 gegenüber 2017, die Festlegung von Reduktionszielen gemeinsam mit den Branchen sowie die grösstmögliche Reduktion der Umweltbelastung der vermeidbaren Lebensmittelverluste durch die entsprechende Ausgestaltung und Priorisierung von Massnahmen.

Der Aktionsplan legt 14 spezifische Massnahmen zur Reduktion der vermeidbaren Lebensmittelverluste fest. Im vorliegenden Kontext besonders relevant sind die Massnahmen «Spenden von unverkauften Produkten steigern» (Massnahme 5), «Deklaration der Haltbarkeit verbessern» (Massnahme 6), «Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lebensmittelspenden (Umsetzung Motion Munz 19.3112)»

<sup>1</sup> [Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung](#)

(Massnahme 10) und «Prüfung und Verbesserung der Deklaration von Haltbarkeitsdaten (Umsetzung Postulat Masshardt 19.3483)» (Massnahme 11).

Die Umsetzung des Aktionsplans erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase von 2022 bis 2025 stehen freiwillige Massnahmen der Wirtschaft im Zentrum. In der zweiten Phase bis 2030 kann der Bundesrat weiterführende Massnahmen ergreifen, falls er dies zur Zielerreichung für notwendig erachtet. Der Bundesrat wird basierend auf der Berichterstattung 2025 evaluieren, ob eine solche Notwendigkeit besteht.

Diverse Kantone und Städte haben ebenfalls Massnahmen ergriffen, um zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten beizutragen. Dies insbesondere in den Bereichen Information und Bildung, in der öffentlichen Beschaffung und bei der Beratung von Gastronomiebetrieben.

## 2.2 Vorgehen zur Erfüllung der Postulate

Im Rahmen des Aktionsplans hat der Bund am 12. Mai 2022 eine branchenübergreifende Vereinbarung mit Unternehmen und Organisationen des Lebensmittelsektors (nachfolgend: branchenübergreifende Vereinbarung) unterzeichnet.<sup>2</sup> In der branchenübergreifenden Vereinbarung werden Reduktionsziele festgelegt und die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten (Unternehmen, Verbände, Bund) z. B. in Bezug auf die Entwicklung geeigneter Messmethoden und Indikatoren geregelt. Zur Koordination und zum Austausch zwischen den relevanten Akteuren tagen drei Arbeitsgruppen für die Themengebiete Verarbeitung, Gross- und Detailhandel und Gastronomie unter dem Vorsitz des Bundesamts für Umwelt (BAFU).

Die Fragestellungen aus den drei Postulaten der WBK-N sowie mögliche Lösungsansätze wurden in der Arbeitsgruppe Gross- und Detailhandel mit den betroffenen Unternehmen sowie den zwei grössten national tätigen Spendenorganisation (Schweizer Tafel und Tischlein deck dich) diskutiert<sup>3</sup>. Seitens Bundesverwaltung war neben dem BAFU auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) am Austausch vertreten. Vorab wurden mit den national tätigen Spendenorganisationen<sup>4</sup> separate Gespräche geführt, um aus ihrer Sicht mögliche Lösungsansätze zu diskutieren.

## 3 Lebensmittelverluste und Lebensmittelspenden in der Schweiz

### 3.1 Definitionen

Lebensmittelverluste bezeichnen die für den menschlichen Konsum bestimmten Lebensmittel, welche nicht durch Menschen verzehrt werden. Es wird dabei unterschieden zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Lebensmittelverlusten. Bei den vermeidbaren Lebensmittelverlusten handelt es sich um die essbaren Anteile der Lebensmittel, welche nach aktuellem Stand der Technik vermeidbar wären. Unvermeidbare Lebensmittelverluste sind Teile von Lebensmitteln, die nicht essbar sind oder in unserer Kultur als nicht essbar betrachtet werden (z. B. Bananenschalen). Im vorliegenden Bericht sind mit Lebensmittelverlusten jeweils die *vermeidbaren* Lebensmittelverluste gemeint.

Unter Lebensmittelspenden wird im vorliegenden Bericht die kostenlose Abgabe von überschüssigen Lebensmitteln an bedürftige Personen oder an gemeinnützige Organisationen, welche diese ihrerseits an bedürftige Personen und/oder an Sozialeinrichtungen abgeben, verstanden.

Davon abzugrenzen sind gewinnorientierte Initiativen, welche Lebensmittel weitervermitteln, die nicht mehr auf dem regulären Weg verkäuflich sind (z. B. die digitale Applikation «Too Good To Go») sowie Weitergabernetzwerke und -initiativen, welche sich an die breite Öffentlichkeit (z. B. foodsharing Netzwerke oder Initiativen wie Madame Frigo) und/oder an andere Unternehmen oder Organisationen richten (z. B. Olanga).

Der Fokus dieses Berichts liegt auf der kostenlosen Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Spendenorganisationen.

<sup>2</sup> [Branchenübergreifende Vereinbarung zur Reduktion der Lebensmittelverluste](#)

<sup>3</sup> In der Arbeitsgruppe sind alle grossen Detailhändler der Schweiz vertreten, für eine Übersicht über die unterzeichnenden Unternehmen der branchenübergreifenden Vereinbarung siehe <http://www.bafu.admin.ch/lebensmittelabfaelle>

<sup>4</sup> Schweizer Tafel, Tischlein deck dich und Caritas

## 3.2 Mengen und Umweltbelastung

Gemäss einer Studie der ETH Zürich aus dem Jahr 2019 entstehen pro Jahr in der Schweiz über die gesamte Wertschöpfungskette gesehen rund 2.8 Millionen Tonnen vermeidbare Lebensmittelverluste. Dies entspricht etwa 330 kg pro Person und Jahr.<sup>5</sup> Knappe Ressourcen wie Wasser, Böden und fossile Energieträger werden unnötig verbraucht und die Umwelt mit Emissionen belastet. Dies fällt insbesondere bei Produkten mit einer besonders grossen Umweltwirkung ins Gewicht, z. B. bei Kaffee und Kakao, tierischen Produkten<sup>6</sup> sowie pflanzlichen Ölen und Fetten. Daneben sind auch die Verluste bei Getreide (Brot, Backwaren und Pasta) sowie Frischgemüse trotz geringerer Umweltwirkung umweltrelevant, da sie in grossen Mengen anfallen. Die Umweltwirkung eines Lebensmittels nimmt zudem mit jedem Verarbeitungs- oder Transportschritt zu, da dabei wiederum Ressourcen verbraucht und Emissionen generiert werden.

Im Aktionsplan werden entsprechend zwei Prioritäten gesetzt: die Vermeidung von vermeidbaren Lebensmittelverlusten von tierischen Produkten und die Vermeidung von Verlusten am Ende der Wertschöpfungskette.

Der Bericht nimmt diese Prioritäten auf. Einerseits, weil der Detailhandel (zusammen mit den Haushalten und Gastronomiebetrieben) am Ende der Wertschöpfungskette zu verorten ist und andererseits, weil bei den diskutierten Massnahmen ein Schwerpunkt auf tierische Produkte gesetzt wird (vgl. Kapitel 4-6).

## 3.3 Lebensmittelspenden

### 3.3.1 Aktuelle Situation und Ausbaupotenzial

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Akteuren, die in die Weiterverwertung und -verteilung von überschüssigen Lebensmitteln involviert sind. Dabei variieren Organisationsform, Grösse, Reichweite, Finanzierungsform und Zielgruppe/Begünstigte stark. So wurden in den letzten Jahren beispielsweise für die Allgemeinheit zugängliche Initiativen mit lokaler Reichweite wie *foodsaving* Märkte oder Restebankette ins Leben gerufen. Daneben existieren wohltätige Spendenorganisationen mit nationaler oder regionaler Reichweite, welche Lebensmittel einsammeln und entweder direkt an bedürftige Personen oder an Sozialeinrichtungen weiterverteilen.

Bei den etablierten national, überregional oder regional tätigen Spendenorganisationen wie zum Beispiel Schweizer Tafel, Tischlein deck dich, Partage, Tables du Rhône oder Caritas gibt es langjährige Erfahrungen und auch entsprechend gute Datengrundlagen. Im Jahr 2022 haben Tischlein deck dich und Schweizer Tafel als grösste auf nationaler Ebene tätige Spendenorganisationen zusammen rund 12 500 Tonnen Lebensmittel aus dem Handel oder der verarbeitenden Industrie weiterverteilt<sup>7</sup>. Zwar gibt es weitere Spendenorganisationen, welche Lebensmittel aus dem Detailhandel übernehmen (z. B. Tables du Rhône, Partage, Caritas), jedoch handelt es sich um deutlich geringere Mengen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Grössenordnung von 12 500 Tonnen geretteter Lebensmittel pro Jahr die Situation der Lebensmittelspenden aus dem Detailhandel hinreichend genau darstellt. Über die letzten Jahre ist ein leicht steigender Trend bei der Mengenentwicklung auszumachen.

---

<sup>5</sup> Soweit nicht anders angegeben basieren sämtliche Zahlen in diesem Abschnitt auf der aktuellsten Studie zu Lebensmittelverlusten durchgeführt durch die ETH Zürich: [Beretta und Helweg \(2019\), Lebensmittelverluste in der Schweiz: Umweltbelastung und Vermeidungspotenzial](#).

<sup>6</sup> Gewisse dieser Produkte werden in Postulat 22.3881 spezifisch genannt: «Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie die Vernichtung konsumierbarer Lebensmittel insbesondere von Fleisch- und Fischwaren im Detailhandel verringert werden könnte und welche Schritte er diesbezüglich konkret unternehmen wird.»

<sup>7</sup> Quelle: Jahres- bzw. Geschäftsberichte der beiden Organisationen.

	Verteilte Lebensmittel in Tonnen nach Akteur*			
	2019	2020	2021	2022
Tischlein deck dich	4768	4009	5670	6483
Schweizer Tafel	3820	4134	4762	6100
Tables du Rhône	268	188	290	**
Partage	737	1400	1635	1765

Tabelle 1: Menge an verteilten Lebensmitteln

Quelle der Zahlen: Auf dem Internet verfügbare Geschäftsberichte.

\* Caritas wurde nicht berücksichtigt in dieser Tabelle, da es sich bei einem Grossteil der in Caritas-Märkten verkauften Lebensmittel nicht um gespendete, sondern um gekaufte Ware handelt.

\*\* Information online nicht verfügbar.

Werden die 12 500 Tonnen gerettete Lebensmittel in Relation gesetzt zu den rund 138 000 Tonnen vermeidbaren Lebensmittelabfällen, die jährlich im Detailhandel anfallen<sup>8</sup>, ergibt dies eine Spendenquote von rund 9 Prozent. Ein weiterer, aktuell nicht genauer bezifferbarer Teil der vermeidbaren Lebensmittelverluste wird bei einzelnen Akteuren des Detailhandels in den hauseigenen Restaurants weiterverwertet. Es ist zudem zu beachten, dass nicht die gesamten 138 000 Tonnen an vermeidbaren Lebensmittelabfällen im Detailhandel gespendet werden können. So sind z. B. ein Teil der Früchte und Gemüse aus den Filialen verdorben oder sie verderben im Verlauf des Verteilprozesses und können nicht mehr für den menschlichen Verzehr gespendet werden. Auch ist der Aufbau weiterer Spendenstrukturen z. B. für Kleinstmengen nicht in jedem Fall ökologisch sinnvoll, u.a. bei langen Transportwegen für kleine Mengen. Eine vollständige Weiterverteilung aller vermeidbaren Lebensmittelverluste wird also nicht erreicht werden können. Angesichts der aktuellen Ausgangslage im Detailhandel wird dennoch ersichtlich, dass noch erhebliches Potenzial besteht. Daneben besteht auch für Spenden aus Verarbeitung, Grosshandel und Landwirtschaft noch Potenzial. Auf der Abnehmerseite ist die Nachfrage nach gespendeten Lebensmitteln gemäss Aussagen der Spendenorganisationen hoch, dies insbesondere auch als Folge der Pandemie und der steigenden Konsumentenpreise.

Ein Ausbau der Spendenmengen scheint daher sowohl zur Verminderung der vermeidbaren Lebensmittelverluste wie auch als sinnvolle Unterstützung bedürftiger Personen in der Schweiz angezeigt.

Ein Bericht zur Lebensmittelweiterverteilung des skandinavischen Ministerrats aus dem Jahr 2014 kommt zum Schluss, dass Lebensmittelspenden eine kostengünstige Möglichkeit zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und zur Steigerung der Lebensqualität von Personen mit tiefen Einkommen sind.<sup>9</sup> Andere Länder haben denn auch bereits weitere Schritte unternommen, um die Spendenmengen zu erhöhen. So hat Frankreich 2016 ein Gesetz erlassen, welches Detailhändler ab einer Verkaufsfläche von 400 Quadratmetern verpflichtet, eine Vereinbarung mit einer oder mehreren Organisationen einzugehen, die ihre überschüssigen Produkte umverteilen (Loi Garot). 2020 wurde der Geltungsbereich des Gesetzes auf Kantinen, Schulen und andere Einrichtungen ausgeweitet. Daneben werden Lebensmittelspenden auch steuerlich begünstigt. In Polen entrichten grosse Händler seit 2019 eine Gebühr proportional zu den bei ihnen anfallenden überschüssigen Lebensmitteln. Diese kommt sozialen Institutionen zugute, die Lebensmittel weiterverteilen oder verwerten.

### 3.3.2 Gesetzlicher Spielraum und (allfällige) Hürden

Ein möglicher Grund für bisher nicht ausgeschöpftes Potenzial könnten Einschränkungen und Hindernisse auf regulatorischer Ebene sein. Im Umgang mit Lebensmitteln hat die Lebensmittelsicherheit oberste Priorität. Spendenorganisationen unterliegen in der Schweiz wie alle anderen Akteure, die Lebensmittel in Verkehr bringen, dem Lebensmittelrecht und sind verpflichtet, gemäss Artikel 7 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) nur sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen.

<sup>8</sup> [Beretta und Hellweg \(2019\), Lebensmittelverluste in der Schweiz: Umweltbelastung und Vermeidungspotenzial.](#)

<sup>9</sup> [Hansen et al. \(2014\), Food Redistribution in the Nordic Region](#)

## **Gesetzlicher Spielraum: Informationsschreiben BLV**

Im November 2021 hat das BLV ein Informationsschreiben «Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD)» veröffentlicht.<sup>10</sup> Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln ist nach Ablauf des MHD dann grundsätzlich möglich, wenn die Qualität wie auch die Sicherheit des Lebensmittels gewährleistet ist und die Konsumenten/innen bei der Abgabe nicht getäuscht werden. In einem vom BLV bei der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Auftrag gegebenen Grundlagenbericht<sup>11</sup> wird aufgezeigt, wie lange nach Ablauf des MHD Produkte bei korrekter Lagerung in der Regel noch bedenkenlos geniessbar und sicher sind («MHD+ Abgabegrenze»). In diesem Zeitraum können die Produkte auch weiter abgegeben werden. Lebensmittel, welche mit einem Verbrauchsdatum (VD) versehen sind, dürfen nach Ablauf dieses Datums hingegen nicht mehr abgegeben werden. Zum Einfrieren geeignete Lebensmittel mit einem VD in einwandfreiem Zustand können jedoch zwecks Haltbarkeitsverlängerung spätestens bis am Tag des Ablaufs eingefroren und danach noch während 90 Tagen abgegeben werden.

Das Informationsschreiben des BLV und der zugehörige Grundlagenbericht der ZHAW können Betrieben, die Lebensmittel herstellen, in Verkehr bringen oder abnehmen als Entscheidungsgrundlage dienen. Der Grundlagenbericht geht auch auf das Themenfeld der Produkthaftungspflicht ein und kommt zum Schluss, dass die Abgabe von Lebensmitteln auch nach Ablauf des MHD aus Haftungssicht unproblematisch ist, solange der Konsument/die Konsumentin darüber informiert wird, dass beim erworbenen Produkt das MHD bereits überschritten ist. Dies vor dem Hintergrund, dass Produkte mit MHD, die fachgerecht gelagert und periodisch visuell überprüft wurden, gesundheitlich kein Risiko darstellen.

### **Bereits abgebaute regulatorische Hürden**

In jüngerer Vergangenheit konnten bereits einige Hürden auf regulatorischer Ebene abgebaut werden. So wurde z. B. im Rahmen der Revision der Verordnungen zum Lebensmittelrecht «Stretto 3» Artikel 29 Absatz 3 der Hygieneverordnung EDI (HyV; SR 817.024.1) dahingehend ergänzt, dass Fleisch und Fleischzerzeugnisse durch Einzelhandelsbetriebe tiefgefroren werden dürfen, was wiederum den Verkauf nach entsprechender Etikettierung oder die Weitergabe an Spendenorganisationen ermöglicht. In der Revision «Stretto 4» wurde eine Erleichterung der Allergendeklaration bei Backwaren für Spendenorganisationen umgesetzt (neuer Artikel 39 Absatz 1<sup>bis</sup> der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV; SR 817.02). Gemeinnützige steuerbefreite Organisationen können nun Backwaren im Offenverkauf unter summarischer Angabe der potenziell enthaltenen Allergene an bedürftige Personen abgeben. Zudem muss Personen, die an Allergien oder Unverträglichkeiten leiden, von der Konsumation solcher Backwaren abgeraten werden. Ebenfalls im Rahmen von «Stretto 4» wurde die Motion Munz 19.3112 «Food Waste: Stopp der Lebensmittelverschwendung» umgesetzt.

### **Fazit: Keine signifikanten regulatorischen Hürden für Erhöhung der Spendenmengen**

Mit den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine signifikante Steigerung der gespendeten Mengen möglich. Es besteht aktuell kein Handlungsbedarf in Bezug auf die relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die im Rahmen dieses Berichts konsultierten Spendenorganisationen und (Handels-)Unternehmen stimmen dieser Einschätzung grossmehrheitlich zu. Die einzige gesetzliche Hürde, welche von einer Spendenorganisation genannt wurde, betrifft die Angabe des Produktionslandes<sup>12</sup> bei Backwaren im Offenverkauf, welche Spendenorganisationen vor logistische Herausforderungen stellen kann.

### **3.3.3 Anderweitige Hürden**

Gemäss Auskunft von Schweizer Tafel und Tischlein deck dich können die Potenziale aktuell primär aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen für Logistik und Personal nicht ausgeschöpft werden. Auch logistische Herausforderungen und Einschränkungen in den Läden und/oder der Verteil- oder Rücklauflogistik der Händler werden immer wieder genannt. So muss beispielsweise das Ladenpersonal für eine saubere Aussortierung und Bereitstellung von noch geniessbaren, sicheren und somit abgabefähigen Produkten kontinuierlich und umfassend geschult werden oder für das Einfrieren und

<sup>10</sup> [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV - Informationsschreiben 2021/9: Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums \(MHD\)](#)

<sup>11</sup> [C. Beretta et al. \(2021\): Leitfaden zur Reduktion von Lebensmittelverlusten bei der Abgabe von Lebensmitteln – rechtliche Aspekte und Lebensmittelsicherheit. Wissenschaftlicher Schlussbericht, November 2021, ZHAW Wädenswil.](#)

<sup>12</sup> Als Produktionsland gilt das Land, in dem das Lebensmittel hauptsächlich verarbeitet wird (Art. 15 Abs. 1 LIV).



Verteilen von Fleisch vor Ablauf des Verkaufsdatum Tiefkühlkapazitäten im Laden bereitgestellt und eine Tiefkühllogistik für die nachfolgende Verteilung aufgebaut und unterhalten werden. Solche Aktivitäten bedeuten sowohl Mehrkosten wie auch Mehraufwand in den Filialen.

Das Postulat 22.3882 fordert den Bundesrat zudem auf zu prüfen, ob ein Mangel an Koordination zwischen den unterschiedlichen Akteuren eine Hürde für die Weiterverteilung noch geniessbarer Lebensmittel darstellen könnte. So soll geprüft werden, «inwiefern die Schaffung einer Koordinationsstelle, die sich mit der Verteilung von abgelaufenen, aber zum Konsum geeigneten Lebensmitteln befasst, zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen könnte». Die beiden grossen national tätigen Spendenorganisationen sehen in einem allfälligen Mangel an Koordination jedoch keine signifikante Hürde. Diese Spendenorganisationen haben sich über die Jahre etabliert und sind breit vernetzt. Ähnlich präsentiert sich die Situation auch auf der Seite der grossen Handelsunternehmen, welche ihrerseits in den meisten Fällen Vereinbarungen mit einer oder mehreren der national tätigen Spendenorganisationen unterhalten.

In Bezug auf die Weitergabe von Lebensmitteln nach Ablauf des MHD und/oder die Weitergabe von Lebensmitteln mit einem Verbrauchsdatum, welche vor dessen Ablauf eingefroren wurden, wird bemängelt, dass der Vollzug in den unterschiedlichen Kantonen nicht einheitlich gehandhabt wird. Dies stellt sowohl für national tätige und zentral organisierte Detailhändler wie auch für die national oder überregional tätigen Spendenorganisationen eine Hürde dar, insbesondere, wenn man sich an der restriktivsten kantonalen Handhabung orientieren würde. Seitens Bund wurde mit der Publikation des im letzten Kapitel ausführlicher beschriebenen Informationsschreibens «Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD)»<sup>13</sup> Schritte unternommen, um den Kantonen eine einheitliche Interpretation und Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

## **4 Handlungsfeld nachhaltige Finanzierungslösung für die Abgabe von Lebensmitteln durch Wohltätigkeitsorganisationen**

### **4.1 Finanzierungsbedarf der Wohltätigkeitsorganisationen und aktuelle Situation**

Die national tätigen Spendenorganisationen finanzieren sich heute mehrheitlich über private Zuwendungen<sup>14</sup>. Zudem leisten einige Detailhandelsunternehmen finanzielle Beiträge für den Unterhalt und Betrieb der Verteil- und Lagerlogistik der Spendenorganisationen. In der Regel handelt es sich dabei um fixe jährliche Beiträge. Gemäss Aussagen der Spendenorganisationen sind die geleisteten Beiträge des Detailhandels pro Kilogramm eingesammelte und wiederverteilte Ware in den meisten Fällen nicht kostendeckend, um den erheblichen logistischen Aufwand für die Weiterverteilung finanzieren zu können. Die Finanzierung über private Spenden und Beiträge des Detailhandels, welche periodisch neu ausgehandelt werden müssen, hat eine geringe Planungssicherheit zur Folge. Die Logistik- und Verteilnetzwerke können dadurch weniger stark ausgebaut werden, als von den Spendenorganisationen erwünscht.

Die Detailhändler sparen über die Abgabe überschüssiger Lebensmittel an wohltätige Spendenorganisationen Entsorgungskosten und sie können ihre Spendenaktivitäten kommunikativ nutzen. Demgegenüber stehen Mehraufwände für die Bereitstellung und ggf. Vorsortierung der Lebensmittel. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass bereits heute Anreize für den Handel bestehen, die Spendenmengen zu erhöhen. Mit der Unterzeichnung der branchenübergreifenden Vereinbarung 2022 hat sich dieser Anreiz noch einmal verstärkt. U.a. kann die Spende überschüssiger Lebensmittel zur Erreichung des Halbierungsziels für die vermeidbaren Lebensmittelverluste bis 2030 beitragen.

Anders als bei der Erhöhung der Mengen bestehen kaum Anreize für den Handel, auch die finanziellen Beiträge an die Spendenorganisationen auszuweiten und entsprechend mehr für die Abholung und Wei-

---

<sup>13</sup> [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV - Informationsschreiben 2021/9: Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums \(MHD\)](#)

<sup>14</sup> Eine Ausnahme sind die Caritas Märkte welche gemäss eigener Aussage finanziell selbsttragend sind. Die Finanzierung erfolgt dabei über den Verkauf der Ware in den Caritas Märkten an die begünstigten Personen. Produkte, welche unter dem Einstandspreis abgegeben werden, werden durch den Verkauf gespendeter oder sehr günstig an Caritas abgegebener Ware finanziert.



terverteilung der Lebensmittel zu bezahlen. Dies weil die Spendenorganisationen auf die Lebensmittel-spenden u.a. aus dem Handel angewiesen sind und diese in jedem Fall – d. h. auch ohne kostendeckende Finanzierung der Logistik durch die Handelsunternehmen – abholen und weiterverteilen. Bei gleichbleibender Finanzierung sind die Spendenorganisationen nicht in der Lage, deutlich grössere Mengen zu verteilen.

## 4.2 Lösungsansätze

Im Postulat 22.3880 werden neben der Prüfung einer nachhaltigen Finanzierungslösung basierend auf dem Verursacherprinzip auch Zielvorgaben zur Erhöhung der Lebensmittelabgabe erwähnt. Der Bundesrat hat sich mit dem Aktionsplan das Ziel gesetzt, die vermeidbaren Lebensmittelverluste bis 2030 zu halbieren. In erster Linie soll dies durch die Vermeidung der Entstehung von Lebensmittelverlusten erreicht werden. Wie in Abbildung 1 dargestellt, kommt die Erhöhung der Spendenmengen erst in zweiter Priorität zum Tragen und ist insbesondere da sinnvoll, wo Lebensmittelverluste nicht oder nur schwer vermieden werden können. Anreize für eine Erhöhung der Spendenmengen machen entsprechend insbesondere dann Sinn, wenn sie mit Anreizen zur Reduktion von Lebensmittelverlusten kombiniert werden. Damit kann verhindert werden, dass Spendeninfrastruktur aufgebaut wird, wo dies keine effiziente, ökologische Lösung ist. Diese Priorisierung wird in untenstehender Diskussion möglicher Lösungsansätze berücksichtigt.

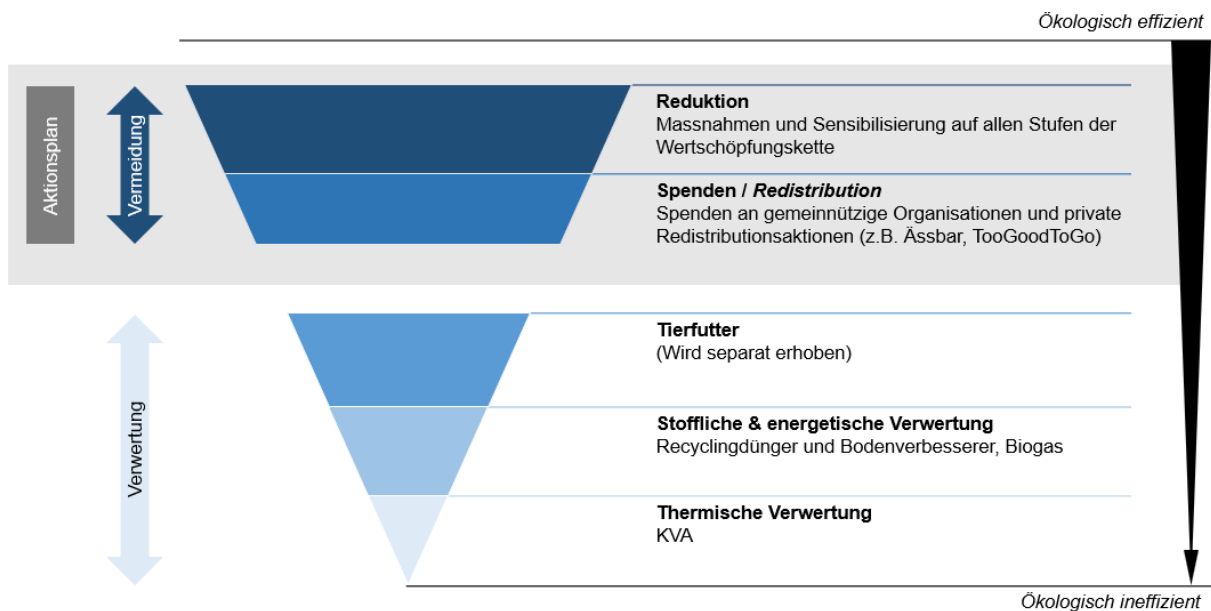


Abbildung 1: Die Food Waste-Pyramide zeigt die Priorisierung von Vermeidungs- und Verwertungsmassnahmen

### 4.2.1 Freiwillige Massnahmen der Branche

Als privatwirtschaftliche Unternehmen können sich (Detail-)Handelsunternehmen auf freiwilliger Basis zur Umsetzung bestimmter Massnahmen bereit erklären. Dies geschieht – teilweise auch im Sinne von Branchenlösungen – bereits in unterschiedlichen Themenfeldern (z. B. Branchenvereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken<sup>15</sup> oder auch die obengenannte branchenübergreifende Vereinbarung).

In Analogie zu solchen Vereinbarungen können sich die Handelsunternehmen auch im Bereich Lebensmittelspenden mittels eines Abkommens mit den Spendenorganisationen bereit erklären, diese finanziell zu unterstützen. Die Detailhändler bestimmen dabei selbst, mit welchen Spendenorganisationen sie zusammenarbeiten. Solche Abkommen zwischen Detailhändlern und Spendenorganisationen sind teilweise bereits heute üblich. Eine Weiterentwicklung dieser Verträge (z. B. Ausweitung auf weitere Detailhandelsunternehmen, gemeinsam vereinbarte einheitliche Leitlinien der Ausgestaltung, klare Modalitä-

<sup>15</sup> [Branchenvereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken](#)

ten für die periodische Neuverhandlung etc.) kann massgeblich zur Planungs- und Finanzierungssicherheit der Spendenorganisationen beitragen. In Bezug auf die Finanzierung gibt es unterschiedliche Varianten.

- *Variante 1 – variabler Beitrag basierend auf der Menge angefallener Lebensmittelverluste:* Die Detailhandelsunternehmen handeln mit den Spendenorganisationen einen einheitlichen Betrag pro Tonne bei ihnen anfallende vermeidbare Lebensmittelverluste<sup>16</sup> aus, welcher an die Spendenorganisationen geleistet wird.
- *Variante 2 – variabler Beitrag basierend auf der Menge gespendeter Lebensmittel:* Die Detailhandelsunternehmen handeln mit den Spendenorganisationen einen einheitlichen Betrag pro Tonne gespendeter bzw. abgenommener Lebensmittel aus, welcher an die Spendenorganisationen geleistet wird.
- *Variante 3 – Fixbetrag:* Die Detailhandelsunternehmen handeln mit den Spendenorganisationen einen Fixbetrag aus, der jährlich an die Spendenorganisationen geleistet wird.

Die Varianten weisen betreffend 1) Verursachergerechtigkeit des Finanzierungsmodells, 2) Planungs- und Finanzierungssicherheit für Spendenorganisationen, 3) ökologische Effizienz und 4) Kombinierbarkeit mit der Vereinbarung von spezifischen Zielvorgaben zwischen Händlern und Spendenorganisationen Unterschiede auf (vgl. Tabelle 2).

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Verursachergerechtigkeit	✓	✓	(✓)
Planungs-/ Finanzierungssicherheit	(✓)	(✓)	(✓)
Ökologische Effizienz	✓	x	(✓)
Kombinierbar mit Zielvorgaben	✓	✓	✓

Tabelle 2: Beurteilung/Vergleich der Varianten

Verursachergerechtigkeit: Jede freiwillige Verpflichtung des Detailhandels, sich vermehrt an den Logistikkosten für die Weiterverteilung der bei ihnen anfallenden vermeidbaren Lebensmittelverluste durch die Spendenorganisationen zu beteiligen, erhöht die Verursachergerechtigkeit der Finanzierung. Dabei ist der Zusammenhang bei Variante 2 am direktesten, da vom Verursacher (d. h. dem Detailhändler) ein Beitrag pro Tonne weiterverteilte Lebensmittel bezahlt wird. Bei Variante 3 ist die Verursachergerechtigkeit nur teilweise gegeben. Übersteigen die Organisations- und Logistikkosten für die Verteilung der abgegebenen Lebensmittel den geleisteten Fixbetrag, muss die Finanzierung anderweitig sichergestellt werden, was dem Verursacherprinzip entgegenläuft.

Die Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Spendenorganisationen hängt massgeblich von der konkreten Ausgestaltung eines Abkommens zwischen Detailhändlern und Spendenorganisationen ab. Je höher die Branchenabdeckung / Zahl der Teilnehmenden Detailhändler und je längerfristig das Abkommen, desto höher die Planungssicherheit für die Spendenorganisationen.

In Bezug auf die ökologische Effizienz besteht insbesondere bei Variante 2 ein Fehlanreiz. Wird ein Betrag pro Tonne gespendeter Lebensmittelüberschüsse geleistet, verliert das Spenden im Vergleich zur Verwertung (z. B. in der Biogasanlage) finanziell an Attraktivität. Bei Variante 3 ist dieser Fehlanreiz geringer, jedoch setzt ein Fixbetrag auch keinen Anreiz für die Handelsunternehmen, Lebensmittelverluste in erster Linie zu vermeiden (vgl. Abb.1). Variante 1 hat zum Vorteil, dass für die Detailhandelsunternehmen ein zusätzlicher Anreiz gesetzt wird, die Lebensmittelverluste insgesamt zu verringern. Je nach Höhe der geleisteten Gebühr an die Spendenorganisationen bleibt es gleichzeitig auch finanziell attraktiver, noch geniessbare Lebensmittel zu spenden, als diese z. B. in der Biogasanlage zu verwerten.<sup>17</sup>

Alle Varianten sind grundsätzlich kombinierbar mit der Verhandlung von spezifischen Zielvorgaben. Zielvorgaben für eine Erhöhung der Spendenmengen sollten dabei nicht absolut formuliert sein, sondern als Prozentsatz der unverkauften Produkte. Die Erhöhung der Spendenmengen ist aus ökologischer

<sup>16</sup> Im Rahmen der branchenübergreifenden Vereinbarung erheben die teilnehmenden Detailhandelsunternehmen seit dem Jahr 2022 entsprechende Zahlen.

<sup>17</sup> Die Entsorgungskosten von Grüngut inkl. Transport wird von [Swiss Recycle](#) auf ca. 24 Rappen pro kg geschätzt.

Sicht weniger effizient als Lebensmittelüberschüsse von vornherein zu vermeiden (vgl. Abb. 1). Als Zielvorgaben denkbar wäre z. B. die Festlegung eines Prozentsatzes der Lebensmittelüberschüsse eines Unternehmens oder einer bestimmten Produktkategorie, welcher bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gespendet werden soll (z. B. 20% bis 2030). Zielvorgaben könnten im Rahmen der branchenübergreifenden Vereinbarung als sektorspezifische Ziele vereinbart werden.

#### *Empfehlung und Resultate der Gespräche mit Detailhändlern*

Eine Verhandlungslösung zwischen den Handelsunternehmen und den Spendenorganisationen kann bei geeigneter Ausgestaltung wirksam und sinnvoll sein. Insbesondere eignet sich ein variabler Beitrag basierend auf der Menge angefallener Lebensmittelverluste (Variante 1). Dieser setzt die erwünschten Anreize für die Handelsunternehmen (zuerst vermeiden, dann weitergeben) und hält das Prinzip der Verursachergerechtigkeit ein. Daneben empfiehlt sich eine möglichst branchenweite Lösung, bei der möglichst viele Detailhandelsunternehmen mitwirken, sowie die Formulierung spezifischer Zielvorgaben (z. B. Festlegung des prozentualen Spendenanteils, der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden soll).

In den Gesprächen mit den Unternehmen und den Spendenorganisationen hat sich gezeigt, dass eine freiwillige Vereinbarung gemäss obenstehenden Empfehlungen derzeit nicht realistisch ist. Die Unternehmen sind aktuell nicht bereit, sich zu einer Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge an die Spendenorganisationen zu bekennen. Als Grund werden insbesondere offene organisatorische Fragen angeführt. Einzelne Akteure stellen sich auf den Standpunkt, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe der Detailhändler sei, für die Weiterverteilung der bei ihnen anfallenden Lebensmittelüberschüsse aufzukommen.

Offener zeigen sich die Unternehmen dafür, die Planungssicherheit für die Spendenorganisationen zu erhöhen, indem ein einheitlicher, von möglichst vielen Detailhändlern angewendeter Partnerschaftsvertrag mit den Spendenorganisationen ausgearbeitet wird. Dazu haben sich die teilnehmenden Detailhandelsunternehmen im Rahmen der branchenübergreifenden Vereinbarung in Absprache mit den zwei national tätigen Spendenorganisationen ein sektorspezifisches Ziel gesetzt, welches den Prozess der Ausarbeitung eines solchen definiert und festhält, dass eine Erhöhung des prozentualen Spendenanteils angestrebt wird.<sup>18</sup> Ob der Prozess zu einer verbesserten Finanzierung der Spendenorganisationen führen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen.

## **4.2.2 Verpflichtende Massnahmen**

Sollte eine zufriedenstellende Verhandlungslösung beispielsweise im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung, welche eine nachhaltige Finanzierung der Spendenorganisationen sicherstellt sowie das Verursacherprinzip berücksichtigt, nicht erreicht werden können, könnten verpflichtende Massnahmen geprüft werden. Im Folgenden werden mögliche Vorgehensvarianten skizziert.

### *Variante 1: Verpflichtende variable Gebühr basierend auf der Menge angefallener Lebensmittelverluste*

Diese Massnahme entspricht weitgehend Variante 1 von Absatz 4.2.1. Auch hier würde jedes Handelsunternehmen proportional zur anfallenden Menge an Lebensmittelverlusten einen Betrag pro Tonne entrichten. Allerdings im Rahmen einer staatlich erhobenen Gebühr für die Verwertung oder Umverteilung von Lebensmittelüberschüssen. Die so generierten Einnahmen würden den Spendenorganisationen zugutekommen, um deren Logistik-Aufwände für Sammlung, Lagerung und Umverteilung zu decken. Für die Erhebung einer Gebühr müsste im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) eine Rechtsgrundlage

---

<sup>18</sup> Das sektorspezifische Ziel lautet: «Unternehmen aus dem Detailhandel und Organisationen der Lebensmittelspende erarbeiten eine neue gemeinsame strategische Basis der Zusammenarbeit. Das Kernelement ist dabei eine Vorlage eines Partnerschaftsvertrags, der sowohl die strategischen und operativen Zielsetzungen formuliert wie auch eine sinnvolle Zielsetzung zur Erhöhung des prozentualen Spendenanteils der Lebensmittelabschriften bis 2030 festlegt. Das übergeordnete Ziel ist eine ganzheitliche Optimierung des heutigen Systems im Einklang mit den Zielen des Nationalen Aktionsplans gegen die Lebensmittelverschwendung. Es wird angestrebt, die Lösung bis am 30. September 2024 zu verabschieden. Sie tritt per 1.1.2025 in Kraft.»

geschaffen werden. Gegenüber der freiwilligen Verhandlungslösung wäre mit erhöhtem Administrationsaufwand seitens der Verwaltung zu rechnen. In Polen gibt es bereits erste Erfahrungen mit einem solchen System.<sup>19</sup>

#### *Variante 2: Verpflichtende Zielvorgabe für Spendenquote*

Analog zur vorgegebenen Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium (Artikel 8 der Verordnung über Getränkeverpackungen, VGV; SR 814.621) wäre die Vorgabe einer minimalen Spendenquote für überschüssige, noch essbare Lebensmittelverluste denkbar. Eine solche könnte basierend auf dem Abfallvermeidungsgrundsatz (Artikel 30 USG) erlassen werden. Bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium ist vorgesehen, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Falle der Nichterreichung der vorgegebenen Verwertungsquote subsidiär eine Pfandpflicht einführen kann. Bei Lebensmittelverlusten wäre für eine analoge Regelung (z. B. Verpflichtung der Händler zur Entrichtung einer Gebühr gemäss Variante 1 im Falle der Nichterreichung der vorgegebenen minimalen Spendenquote) wiederum die Schaffung einer spezifischen Gesetzesgrundlage im USG notwendig.

Diese Variante hat gegenüber der direkten Erhebung einer Gebühr auf überschüssige Lebensmittel den Vorteil, dass sie weniger Aufwand für die Verwaltung generiert und den Unternehmen und Spendenorganisationen die Möglichkeit gibt, eigenständig eine Lösung für die Erhöhung der Spendenmengen und die Finanzierung deren Weiterverteilung zu finden.

#### *Weitere in Erwägung gezogene Varianten*

Bei der Erstellung dieses Berichts wurden weitere verpflichtende Massnahmen in Erwägung gezogen, aber nicht weiterverfolgt. So kennen Länder wie z. B. Frankreich oder Polen (in Ergänzung zu den unter Variante 1 beschriebenen Massnahme) eine Spendenpflicht. Grössere Detailhandelsunternehmen und z. T. weitere Akteure sind verpflichtet, eine Vereinbarung mit Organisationen einzugehen, welche die überschüssigen Produkte weiterverteilen. Obwohl erste Erkenntnisse zu zeigen scheinen, dass damit die Spendenmengen erhöht werden können, ist eine solche Verpflichtung weniger zielgerichtet als Variante 1 und 2. Mit den Varianten 1 und 2 würden zielgerichtete, mit weniger starken Eingriffen verbundene Verwaltungsmassnahmen zur Verfügung stehen, um eine Verbesserung der finanziellen Situation der Spendenorganisationen und eine Erhöhung der Spendenmengen zu erreichen (Verhältnismässigkeit).

Auch eine Finanzierung der Weiterverteilung von Lebensmittelüberschüssen mittels eines vorgezogenen Recyclingbeitrags (vRB), wie dieser in der Schweiz beispielsweise bei PET-Getränkeflaschen erhoben wird, ist aus Sicht des Bundesrats kaum sinnvoll. Anders als bei PET-Getränkeverpackungen handelt es sich bei Lebensmittelüberschüssen nicht per se um zu verwertende Materialien. Die Erhebung einer Gebühr auf sämtliche Lebensmittel ist daher nicht angezeigt und wäre – da sie wahrscheinlich an die Konsumenten/-innen weitergegeben würde – auch nicht verursachergerecht.

## **5 Handlungsfeld Detailhandel zum Aktionsplan Food Waste**

Das Postulat 22.3881 «Handlungsfeld Detailhandel zum Aktionsplan Food Waste» beauftragt den Bundesrat aufzuzeigen, wie die Vernichtung noch geniessbarer Lebensmittel insbesondere von Fleisch- und Fischwaren im Detailhandel verringert werden könnte. Speziell aufgeführt werden das Einfrieren und die Abgabe an Freiwilligenorganisationen sowie der gesetzliche Spielraum in Bezug auf Haltbarkeitsdaten.

### **5.1 Aktuelle Situation**

Mit Veröffentlichung des Informationsschreibens des BLV 2021 bezüglich der Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (siehe Kapitel 3.3.2) wurde dem Detailhandel ein praxistaugliches Instrument an die Hand gegeben, um die Abgabe von Lebensmitteln im Sinne der Reduktion von Lebensmittelverlusten auszuweiten. Im Nachgang zur Publikation des Informationsschreibens

<sup>19</sup> Seit 2019 werden dort grosse Supermärkte und Grosshändler verpflichtet, basierend auf 90% des Gewichts der überschüssigen Lebensmittel eine Gebühr zu entrichten, welche mehrheitlich sozialen Institutionen zugutekommt die Lebensmittelüberschüsse weiter verteilen oder verwerten. Die Berechnungsbasis wurde bei 90% angesetzt, um dem Fakt Rechnung zu tragen, dass nicht sämtliche Lebensmittelüberschüsse vermeidbar sind. Überschüsse, die gespendet werden, können von der Berechnungsbasis abgezogen werden. Es gibt derzeit noch keine systematischen Auswertungen zu Effekt und Wirksamkeit dieser Massnahme

fanden zur Bekanntmachung der Empfehlungen diverse Informationsveranstaltungen beispielsweise organisiert durch den Verein «United Against Waste» unter Mitwirkung von Experten/-innen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und des BLV statt. Zudem wurden aufbereitete Hilfsmittel zu den Empfehlungen erstellt, welche den Unternehmen die Umsetzung erleichtern sollen (z. B. ein Flyer mit den wichtigsten Informationen auf einen Blick erstellt von foodwaste.ch und Tischlein deck dich)<sup>20</sup>.

Die Detailhandelsunternehmen, welche die branchenübergreifende Vereinbarung unterzeichnet haben, nutzen den Handlungsspielraum insgesamt noch zu wenig. Gründe dafür sind logistische Herausforderungen, z. B. Aufwand für die Sortierung und Umetikettierung von Produkten mit abgelaufenem MHD, Zurückhaltung in den eigenen Filialen Produkte zu verkaufen, die vor Erreichen des VD eingefroren wurden. Hinzu kommt die in Kapitel 3.3.3 beschriebene Hürde des noch nicht vollständig harmonisierten kantonalen Vollzugs der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

Um Fleisch- und Fischabfälle zu reduzieren, ist das Einfrieren vor Erreichen des VD relevant, weil damit die Haltbarkeit um 90 Tage verlängert werden kann. In dieser Form können die Produkte dann entweder in den eigenen Filialen verkauft (z. B. zu reduziertem Preis) oder an gemeinnützige Organisationen weitergegeben werden. Verschiedene Detailhandelsunternehmen haben gemeinsam mit Spendenorganisationen Pilotprojekte gestartet. Ein erstes Unternehmen hat eine flächendeckende Umsetzung in ihren Filialen in Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen angekündigt. Dies zeigt, dass die Umsetzung wirtschaftlich und organisatorisch grundsätzlich möglich ist. Verschiedene Unternehmen weisen jedoch noch auf logistische Herausforderungen hin (z. B. keine Tiefkühl-Rückwärtslogistik, wenig Platz in Tiefkühler in der Filiale, Schwierigkeiten bei der Sicherstellung des genauen Zeitpunkts der Erreichung der erforderlichen Kerntemperatur etc.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Informationsschreiben des BLV zwei Jahre nach deren Publikation bei den Detailhandelsunternehmen noch nicht weit fortgeschritten ist. Die Akteure machen derzeit mit wenigen Ausnahmen keine Aussagen dazu, ob und wann eine flächendeckende Umsetzung der Empfehlungen geplant ist.

## 5.2 Freiwillige Massnahmen der Branche

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Handel der branchenübergreifenden Vereinbarung wurde eine umfassende – jedoch nicht abschliessende – Liste möglicher Massnahmen zur Reduktion der Lebensmittelverluste zusammengetragen (siehe Anhang A). Ausgewählte, als besonders wirkungsvoll erachtete Massnahmen wurden in der Arbeitsgruppe spezifisch thematisiert. Insbesondere wurde diskutiert, inwiefern seitens der Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt Bereitschaft besteht für eine selbstverpflichtende Festlegung branchenspezifischer Zielsetzungen. Die Resultate dieser Diskussionen sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Themenfeld*	Bereitschaft zur Selbstverpflichtung	Vereinbartes sektorspezifisches Ziel <sup>21</sup>
Mitarbeiterschulung*	Ja	Die Unternehmen informieren/schulen Mitarbeitende jährlich mit dem Ziel, sie zu befähigen, wirkungsvolle Massnahmen zur Reduktion von Lebensmittelabfällen umzusetzen.
Lebensmitteldatierung: Umdatierung von VD zu MHD wo möglich*	Ja	Die Unternehmen analysieren bis Ende 2025 systematisch, ob in ihrem Sortiment der Spielraum, der sich aus dem «Leitfaden zur Reduktion von Lebensmittelverlusten bei der Datierung von Lebensmitteln» ergibt, genutzt wird. Identifizierte Potentiale für Umdatierungen (Verbrauchsdatum durch Mindesthaltbarkeitsdatum ersetzen) werden wirkungsorientiert mit den Produktherstellern thematisiert und deren Umsetzung vorangetrieben.

<sup>20</sup> [Datierung von Lebensmitteln | Tischlein deck dich](#)

<sup>21</sup> Es gibt zusätzlich auch ein Ziel im Bereich Lebensmittelspenden, siehe Fussnote 18.

Themenfeld*	Bereitschaft zur Selbstverpflichtung	Vereinbartes sektorspezifisches Ziel <sup>21</sup>
Lebensmitteldatierung: Umsetzung der Empfehlungen aus Informationsschreiben BLV*	Nein/nur Erfahrungsaustausch	Die Unternehmen verpflichten sich, ab 2024 jährlich einen Austausch zu den Datenauswertungen und zu den umgesetzten oder geplanten Massnahmen zu pflegen. Das Ziel dieses Austauschs ist, durch Teilen von Best Practices die Lebensmittelabfälle weiter zu reduzieren. Dieser Austausch findet im Rahmen eines physischen Treffens statt und schliesst neben den Unternehmen auch die ZHAW mit ein. Prioritäre Themen sind Erfahrungen in der Umsetzung des Leitfadens zur Reduktion von Lebensmittelverlusten bei der Abgabe von Lebensmitteln, insbesondere rechtliche Aspekte und Lebensmittelsicherheit (MHD+). Beanstandungen der kantonalen Labore werden gesammelt und an das BLV übermittelt.
Verschärfte Zielsetzung für tierische Produkte*	Nein/nur zur Prüfung	Reduktionsmassnahmen bei tierischen Produkten – und insbesondere bei Fleisch – werden aufgrund der hohen Umweltwirkung priorisiert. Auf Basis der ersten gemeinsamen Datenauswertung (Daten 2022 und 2023) wird bis Ende 2024 geprüft, ob ein mengenmässiges Reduktionsziel oder weitere Massnahmen spezifisch für diese Lebensmittelkategorien benötigt und zielführend sind.
Aktionen bei schnellverderblichen Lebensmitteln*	Nein	-
Vermarktung von tierischen Nebenprodukten*	Nein	-
Ausmahlungsgrad bei Brot*	Nein	-

\*Detaillierte Beschreibungen der genannten Themenfelder finden sich in Anhang B

Tabelle 3: Resultat der Diskussionen mit dem Detailhandel im Rahmen der branchenübergreifenden Vereinbarung zu verpflichtenden Massnahmen und sektorspezifischen Zielen

Zusammengefasst besteht aktuell seitens der Unternehmen wenig Bereitschaft, sich konkrete und ambitionierte Ziele zu setzen oder sich zur Umsetzung konkreter Massnahmen zu verpflichten.

## 5.3 Verpflichtende Massnahmen

Falls sich in der Berichterstattung an den Bundesrat 2025 abzeichnet, dass die Umsetzung geeigneter Massnahmen im Detailhandel nicht genügend schnell vorankommt, um das Halbierungsziel bis 2030 erreichen zu können, kann der Bundesrat weiterführende verpflichtende Massnahmen prüfen.

### 5.3.1 Lebensmitteldatierung

Denkbar ist eine Verpflichtung der Unternehmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Informationsschreiben des BLV:

- Verpflichtung der Unternehmen, in Filialen mit einer Ladenfläche ab x Quadratmetern Fleisch- und Fischprodukte rechtzeitig vor Erreichen des VD einzufrieren und diese entweder im eigenen Laden zum Verkauf anzubieten oder sie an Spendenorganisationen abzugeben.

- Verpflichtung der Unternehmen, noch geniessbare Lebensmittel mit überschrittenem Mindesthaltbarkeitsdatum innerhalb der MHD+ Abgabegrenze im eigenen Laden zum Verkauf anzubieten oder sie an Spendenorganisationen abzugeben (Ausschöpfung MHD+ Abgabegrenze).

Gemäss aktueller Einschätzung wäre für solche Verpflichtungen der Unternehmen die Schaffung spezifischer Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe notwendig, weil die Vorgaben mit einem gewissen Eingriff in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit verbunden wären bzw. gewisse Aufwände seitens der verpflichteten Unternehmen nach sich ziehen würden (Umetikettierung, Schaffung von Lagerkapazitäten etc.).

### **5.3.2 Entsorgungsverbot für noch geniessbare Lebensmittel**

Noch geniessbare Lebensmittel dürften nicht entsorgt oder verwertet werden. Sie müssten entweder verkauft, weiterverwendet (z. B. Gastronomie) oder gespendet werden.

Auch für ein solches Verbot wäre voraussichtlich die Schaffung einer spezifischen Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe notwendig. Hinzu kommt, dass die Abgrenzung von «noch geniessbaren» zu «nicht mehr geniessbaren» Lebensmitteln zeitabhängig ist, was eine Umsetzung erschweren dürfte.

## **6 Handlungsfeld Koordination zum Aktionsplan Food Waste**

Der Bundesrat wird mit dem Postulat 22.3882 «Handlungsfeld Koordination zum Aktionsplan Food Waste» beauftragt zu prüfen, inwiefern die Schaffung einer Koordinationsstelle, welche sich mit der Verteilung von abgelaufenen, aber zum Konsum geeigneten Lebensmitteln befasst, zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen könnte.

### **6.1 Aktuelle Situation und Bedarf**

Wie in Kapitel 3.3.1 dargelegt, gibt es bei national, überregional oder regional tätigen Spendenorganisationen langjährige Erfahrungen bezüglich der Einsammlung und Weiterverteilung von Lebensmitteln. Die grossen Spendenorganisationen sehen dementsprechend in der Regel keinen Bedarf für eine zusätzliche Koordinationsstelle. Auch für die mittleren und grossen Detailhändler ist mangelnde Koordination keine relevante Hürde für die Weiterverteilung von überschüssigen Lebensmitteln.

Angesichts der grossen Mengen an vermeidbaren Lebensmittelverlusten, die in der Schweiz in Handel, Verarbeitung und Landwirtschaft jährlich anfallen und der damit verbundenen Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 3.2), ist die Prüfung einer verbesserten Koordination dennoch angezeigt. Bedarf für verbesserte Koordination besteht eher bei kleineren, lokal organisierten Verteilorganisationen und Händlern, welche weniger sichtbar sind als die national tätigen Akteure. Dort, wo für die Weitergabe geeignete Überschüsse weniger regelmässig, dafür aber in grösseren Mengen anfallen, wie beispielsweise in der Verarbeitung und/oder der landwirtschaftlichen Produktion, kann ebenfalls Bedarf für eine verbesserte Koordination bestehen.

### **6.2 Lösungsansätze**

Im Bereich der Koordination und Weitervermittlung an geeignete Abnehmer von überschüssigen aber noch geniessbaren Lebensmitteln sind in den letzten Jahren verschiedene Initiativen entstanden.

#### **6.2.1 Bestehende Vermittlungsplattformen**

Bei bestehenden Initiativen im Bereich der Koordination und Weitervermittlung noch geniessbarer Lebensmittel handelt es sich in der Regel um digitale Vermittlungsplattformen bzw. Marktplätze, die Anbieter und Abnehmer zusammenbringen. Die Plattformen unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf die anvisierten Akteure.

Auf der Online-Plattform «Food Bridge», die zur Schweizer Tafel gehört, können überschüssige aber noch geniessbare Lebensmittel an ausgewählte Hilfsorganisationen gespendet werden. So werden seit 2019 jährlich rund 220 Tonnen Lebensmittel weiterverteilt. Der Online-Marktplatz Circunis richtet sich an alle interessierten Marktakteure und ermöglicht es ihnen, Überschüsse aus Produktion, Verarbeitung und Handel zu handeln. Eine Abgabe an Spendenorganisationen soll ebenfalls möglich sein. Ein



weiterer ähnlich ausgerichteter digitaler Marktplatz wird durch die Olanga AG angeboten, welcher spezialisiert ist auf Überschüsse aus der Landwirtschaft. Schweizer Gemüse- und Obstproduzenten können ihre Frischware – insbesondere auch solche, welche nicht den strengen Normvorgaben entsprechen – online anbieten. Bei den Abnehmern handelt es sich um Akteure aus der (System-)Gastronomie oder der Lebensmittelverarbeitung. Einen teilweise ähnlichen Ansatz verfolgt eine sich in Entwicklung befindende Applikation der Beratungsfirma effekt7. Ein Fokus liegt auf Frischprodukten direkt aus der Landwirtschaft. Ziel ist ein Angebot, welches eine Komplettlösung aus einer Hand von der Anbauplanung bis zum Verkauf oder einer allfälligen Verwertung bietet.

Obwohl sich die Angebote in den Details unterscheiden, gibt es für einen kleinen Markt wie die Schweiz eine bereits relativ hohe Dichte an Vermittlungsplattformen. Der Erfolg solcher Plattformen hängt immer auch von ihrer Fähigkeit ab, möglichst viele Akteure zu vereinen. Deshalb würde die Schaffung einer weiteren (Bundes-)Koordinationsstelle für die Vermittlung von Lebensmittelüberschüssen wenig Mehrwert bringen. Sie könnte im Gegenteil die notwendige Konzentration auf eine oder einige wenige Plattformen verhindern. Hingegen kann der Bund dazu beitragen, die Bekanntheit der bestehenden Plattformen zu stärken.

## **6.2.2 Koordinationsstelle zur Vermittlung von Freiwilligenorganisationen und NGOs**

Während es schon diverse Plattformen und Marktplätze für An- und Verkauf von Lebensmittelüberschüssen gibt, bzw. diese sich in Aufbau befinden, fehlt eine Übersicht über bestehende/potenzielle Abnehmer von Spenden auf lokaler Ebene. Wenn ein Unternehmen sich entscheidet, Lebensmittel zu spenden, kann das Finden potenzieller Abnehmer erheblichen Aufwand mit sich bringen. Dies betrifft insbesondere Unternehmensstandorte abseits der grossen Zentren, wo sich eine Abholung für die national tätigen Partnerorganisationen der Detailhandelsunternehmen z. B. aufgrund zu kleiner Mengen oder zu langer Transportwege nicht in jedem Fall lohnt.

In diesem Bereich könnte eine GIS-gestützte Datenbank (ähnlich wie z. B. die Übersicht über lokale Initiativen von [foodwaste.ch](http://foodwaste.ch)) von Nutzen sein, auf welcher sich Spendenorganisationen und Detailhändler selber registrieren können. Für den Nutzen einer solchen Datenbank wäre massgebend, wie viele Akteure sich darauf registrieren. Um eine kritische Masse an Akteuren zu erreichen, bräuchte es voraussichtlich eine aktive Kontaktaufnahme der potenziellen Abnehmer und Anbieter durch eine Koordinationsstelle. Die Einschätzungen seitens der Unternehmen bezüglich Bedarf nach und Wirksamkeit einer solchen Koordinationsstelle für eine verbesserte Vernetzung lokaler Initiativen und Angebote gehen auseinander. Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass eine solche Koordinationsstelle nicht beim Bund angesiedelt sein, sondern idealerweise von einer unabhängigen Stelle mit bestehendem Netzwerk im Bereich der Spendenorganisationen und Freiwilligennetzwerke betrieben werden sollte.

## **7 Fazit**

Aktuell besteht im Detailhandel Potenzial, die Spendenquote zu erhöhen und damit Lebensmittelverluste zu vermeiden. Um die Weiterverteilung der gespendeten Lebensmittel sicherstellen zu können, sind die Spendenorganisationen auf Planungssicherheit und eine zuverlässige Finanzierung angewiesen. Basierend auf dem Verursacherprinzip wäre es ideal, wenn sich der Detailhandel zukünftig vermehrt an der Finanzierung der Weiterverteilung der bei ihm anfallenden Lebensmittelverluste freiwillig beteiligen würde. Entsprechende Gespräche zwischen Detailhändlern und Spendenorganisationen laufen. Ob diese schlussendlich zu einer verbesserten Finanzierung der Spendenorganisationen führen werden, ist offen.

Im Rahmen der branchenübergreifenden Vereinbarung wurden verschiedene wirkungsvolle Massnahmen z. B. im Bereich der Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdaten mit dem Detailhandel diskutiert. Die Bereitschaft zur Verabschiedung von Zwischenzielen und/oder zur Selbstverpflichtung zur Umsetzung von ambitionierten Massnahmen ist derzeit noch gering. Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Informationsschreiben des BLV zum Thema Haltbarkeit ist zwei Jahre nach deren Publikation mit wenigen Ausnahmen noch nicht weit fortgeschritten. Die Ausnahmen zeigen jedoch auf, dass die Empfehlungen in nützlicher Frist umsetzbar sind.

Sollte sich anlässlich des Zwischenberichts 2025 zum Aktionsplan zeigen, dass der Sektor Detailhandel sich nicht auf Zielpfad für eine Halbierung der Lebensmittelverluste bis 2030 befindet, hätte der Bundesrat die Möglichkeit, die Umsetzung von verpflichtenden Massnahmen für die Lebensmitteldatierung und die Erhöhung der Spendenquote zu prüfen.

In Bezug auf die Koordination zur Verteilung überschüssiger Lebensmittel ist der Bundesrat der Ansicht, dass bestehende privatwirtschaftliche Initiativen den Bedarf bereits weitgehend abdecken. Der Bund unterstützt privatwirtschaftliche Initiativen im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits heute punktuell und plant dies auch in der Zukunft wo sinnvoll und möglich zu tun. Ein gewisses Potenzial sieht der Bundesrat in der Schaffung einer Koordinationsstelle zur Vermittlung möglicher lokaler Partnerorganisationen an kleinere oder weniger zentral gelegene Detailhandelsfilialen. Eine solche sollte privatwirtschaftlich organisiert und nicht beim Bund angesiedelt sein.

## Anhang A: Liste möglicher Massnahmen Detailhandel

Massnahmen	Bereich	Präventiv	Reaktiv
<b>Massnahmen im Unternehmen / in der Filiale</b>			
Rabattierter Verkauf von Produkten im Regal gegen Ladenschluss	DH		X
Rabattierter Verkauf von Produkten vom Vortag (insbesondere Backwaren) («2. Chance»)	DH		X
Verkauf über sekundäre Absatzkanäle	DH/GH		X
Spenden von Überschüssen an karitative Organisationen (z.B. Schweizer Tafeln, Tischlein deck dich) und Verteilnetzwerke (z.B. Foodsharing)	DH/GH		X
Interne alternative Verwendungen (z.B. Einfrieren oder direktes Verarbeiten). Zum Beispiel: Einfrieren von Frischfleisch und Abverkauf (Verkauf innerhalb 75 Tagen, Spende 75 – 90 Tage, ab Tag 90 Entsorgung)	DH/GH		X
Abgabe zu vergünstigten Preisen an Mitarbeitende	GH/DH		X
Unterstützung von kleinen und mittelgrossen Projekten (wie z.B. Madame Frigo) oder Lancierung eigener Formate anhand dieser Best Practice (gut geeignet für kleinere Detaillisten)	DH		X
Gezielter Lagerabverkauf von Produkten mit kurzer verbleibender Haltbarkeit (z.B. an definierten Kundenpool)	GH	X	
Optimierung interner Bestellprozesse (Forecasting, 'sales based ordering')	DH	X	
Optimierung der Lagerbewirtschaftung (z.B. datenbasierte Steuerung basierend auf Vorjahren)	GH	X	
Produktspezifische Ampelsysteme, z.B. ab wann welche Produkte nicht mehr aufgebacken werden («Backampel»)	DH	X	
Anwendung der Empfehlungen des Informationsschreibens des BLV (2021/9.1) bezüglich MHD (Verkauf oder Spende von Lebensmitteln nach Ablauf des MHDs für ein produktspezifisches Zeitfenster von 6 Tagen bis 1 Jahr) und bezüglich VD (Einfrieren vor Ablauf des VDs zwecks Haltbarkeitsverlängerung)	DH/GH	X	
Sortiment reduzieren auf schnell drehende Artikel, kleine Bestellmengen	DH/GH	X	
Reduziertes Sortiment vor Ladenschluss zulassen	DH/GH	X	
Erhöhung des Vollkornmehlanteils über das gesamte Brotwaren-Sortiment	DH/GH	X	
Konditionenmodell auf Vorbestellungen auslegen. Kunden, die im Voraus bestellen, erhalten bessere Konditionen. Dies erhöht die Planungssicherheit.	GH	X	
Schulung der Mitarbeitenden in Lager und Verkauf bezüglich Massnahmen zur Reduktion von Lebensmittelverlusten	GH	X	
Schulung von Mitarbeitenden am POS / in Filialen bezüglich Massnahmen zur Reduktion von Lebensmittelverlusten	DH	X	
Temperaturüberwachung und Evakuationsplan, wenn Teilbereiche der Kühlung ausfallen	GH	X	
<b>Massnahmen in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette</b>			
Warenverschiebung von Produkten an Gastronomie, naheliegende Filialen oder an dritte Verarbeiter	DH/GH		X

<b>Massnahmen</b>	<b>Bereich</b>	<b>Präventiv</b>	<b>Reaktiv</b>
Marketing von mangelhaft nachgefragten Koppelprodukten (z.B. Molke Drinks, Legehennen-Fleisch) oder von Produkten mit weniger vorgelagerten Verlusten (z.B. Vollkornmehl statt Weissmehl)	DH/GH		X
Verwertung von Überschüssen: kurzfristig verarbeiten / haltbar machen und später verkaufen, wenn der Markt aufnahmefähig ist	DH/GH		X
Marktplätze für Überschussprodukte schaffen / nutzen	DH/GH		X
Enge und unkomplizierte Zusammenarbeit mit lokalen Lieferanten (z.B. zur Abnahme von Produkten, die die Normen nicht vollständig einhalten)	DH/GH	X	
Aktionsplanung optimieren und branchenweit koordinieren (wettbewerbsrechtlich zu klären)	DH/GH	X	
Anbauplanung zwischen Handel und Produzenten etablieren und weiter ausbauen.	DH/GH	X	
Unterstützung / Sensibilisierung von Gastronomieunternehmen in der Reduktion von Lebensmittelabfällen	GH	X	
Entwicklung eines gemeinsamen Code of Conduct mit gemeinsamen Basismassnahmen, an die sich alle Akteure halten (z.B. in Bezug auf Verfügbarkeit, Normen).	GH/DH	X	
Angebot an Verfügbarkeit anpassen (z.B. saisonale Aktionen, prominentere Positionierung, flexiblere Verträge mit Lieferanten zu Abnahme-Menge & -Zeitpunkt, «s'hett so lang s'hett»)	DH/GH	X	
Gezielte Anpassungen von Normen – je nach Erntesituation und gezielt zur Reduktion von Verlusten in der Produktion.	DH/GH	X	
Forschungsprojekte zur Reduktion der Lebensmittelverluste entlang der Wertschöpfungskette unterstützen	DH/GH	X	
Aktive Teilnahme an und Unterstützung von Branchenplattformen zur Reduktion von Lebensmittelverlusten (z.B. in Branchenverbänden oder spezifischen Organisationen)	DH/GH	X	
Erhöhung des Mineralstoffgehalts bei Weiss- und Halbweissmehl (bis an heute geltende Grenzwerte der VLpH; ggf. Erhöhung der Grenzwerte der VLpH). Dadurch werden weniger Nebenströme erzeugt, welche z. T. zu Lebensmittelverlusten werden.	GH/DH	X	
<b>Massnahmen gegenüber den Endkonsumierenden</b>			
Sensibilisierung der Gesellschaft, insbesondere mit Fokus auf die Bedeutung der Haltbarkeitsdaten und auf optische Anforderungen bei Früchten & Gemüse	GH/DH	X	
Begleit-Kommunikation zu Produktgruppen, bei denen eine permanente Verfügbarkeit nicht mit den Food Waste Reduktionszielen vereinbar ist und daher nicht gewährleistet werden sollte	DH	X	
Packungs- und Portionengrößen optimieren, Offenverkauf prüfen	DH	X	
Schnell verderbliche Waren nicht in Mehrfachpackungen (mit Aktionspreis) verkaufen	DH	X	
Eigene, auf das Unternehmen und die Situation abgestimmte Kommunikation zu Food Waste Themen (Lagerung, MHD, Rezepte, Verpackungen, Toleranz mangelhafte Produkte, Einfriermöglichkeiten, etc.)	DH	X	
Formulierung MHD bei einem hohen Anteil der Produkte ergänzen bspw. in folgender Art «Mindestens haltbar bis und oft länger gut»	DH	X	

<b>Massnahmen</b>	<b>Bereich</b>	<b>Präventiv</b>	<b>Reaktiv</b>
Informationsplakate zur Haltbarkeit und Lagerung der Lebensmittel direkt am Regal (POS).	DH	X	
Anderweitige, vielfältige Möglichkeiten, den Handel als Kommunikationsplattform zu nutzen (z.B. Kursangebote, Ausstellungen in Filialen).	DH	X	
Massnahmen und Inhalte in das Marketing und in die Kundenbindung einfließen lassen.	DH	X	
Nutzen von bestehenden Kampagnen und Materialien für die allgemeine Kundensensibilisierung.	DH	X	

Tabelle 4: Mögliche Massnahmen zur Reduktion der Lebensmittelverluste im Handel

## Anhang B: Prioritäre Themenfelder für freiwillige Massnahmen der Branche

Die beschriebenen Themenfelder wurden mit den unterzeichnenden Unternehmen der branchenübergreifenden Vereinbarung spezifisch thematisiert. Es wurde diskutiert, ob von Seiten der Unternehmen Bereitschaft besteht, in den entsprechenden Themenbereichen branchenspezifische Zielsetzungen festzulegen und welche Formulierungen dafür in Frage kommen.

### Mitarbeiterschulung

Die Mitarbeitenden sind ein wichtiger Hebel, um Lebensmittelverluste in den Unternehmen reduzieren zu können.

In diesem Bereich konnte sich die Branche darauf einigen, sich zur jährlichen Schulung ihrer Mitarbeitenden zu verpflichten.

### Lebensmitteldatierung: Umdatierung von Verbrauchsdatum zu Mindesthaltbarkeitsdatum wo möglich

In einem vom BLV bei der ZHAW in Auftrag gegebenen Grundlagenbericht<sup>22</sup> wurde anhand einer Marktstudie und auf Basis der lebensmittelmikrobiologischen Beurteilung aufgezeigt, welche Lebensmittelkategorien sich für eine Umdatierung von VD zu MHD eignen. Die Umdatierung von Produkten oder Produktkategorien kann zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten beitragen, weil Produkte mit MHD bei Überschreiten des Datums weiterhin sicher abgegeben und konsumiert werden können, wenn sie sensorisch einwandfrei sind. Lebensmittel, welche mit einem VD versehen sind, dürfen nach Ablauf dieses hingegen nicht mehr abgegeben werden.

In diesem Bereich konnte sich die Branche darauf einigen, ihre Sortimente bis Ende 2025 systematisch auf die Einhaltung der Empfehlungen aus dem Leitfaden hin zu überprüfen und identifizierte Potenziale für Umdatierungen wirkungsorientiert mit den Produktherstellern zu thematisieren und deren Umsetzung voranzutreiben.

### Lebensmitteldatierung: Umsetzung Empfehlungen aus Informationsschreiben BLV

Wie in Kapitel 5.1 dargelegt, ist die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Informationsschreiben des BLV zur Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums im Detailhandel noch nicht weit fortgeschritten. Gemeinsam mit den Branchen diskutiert wurden die folgenden möglichen Ziele/Selbstverpflichtungen der Branche:

- Die Unternehmen verpflichten sich, bis spätestens 2025 mindestens in Filialen mit einer Ladenfläche ab x Quadratmetern Fleisch- und Fischprodukten rechtzeitig vor Erreichen des VD einzufrieren und diese entweder im eigenen Laden zum Verkauf anzubieten oder sie an Spendenorganisationen abzugeben.
- Die Unternehmen verpflichten sich, noch geniessbare Lebensmittel mit überschrittenem Mindesthaltbarkeitsdatum innerhalb der MHD+ Abgabegrenze bis spätestens 2025 im eigenen Laden zum Verkauf anzubieten oder sie an Spendenorganisationen abzugeben (Ausschöpfung MHD+ Abgabegrenze).
- Die Unternehmen verpflichten sich, die Konsumierenden bezüglich Unterschied Verbrauchsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum bis spätestens 2025 vermehrt zu sensibilisieren.

Die Branche war nicht bereit, sich zur Umsetzung solcher oder ähnlicher Massnahmen zu verpflichten. Die von den Unternehmen vorgebrachten Gründe sind in Kapitel 5.1 erwähnt. Vereinbart wurde, weiter entsprechende Pilotprojekte durchzuführen und die Erkenntnisse und Erfahrungen daraus in der Gruppe zu teilen.

### Verschärfte Zielsetzung für tierische Produkte

In der branchenübergreifenden Vereinbarung ist die Halbierung der vermeidbaren Lebensmittelverluste bis 2030 gegenüber 2017 bereits als Ziel festgelegt. Da Fleisch und Fischwaren und tierische Lebensmittel allgemein in Bezug auf die generierten Umweltauswirkung besonders ins Gewicht fallen, wäre

---

<sup>22</sup> [Spielmann-Prada et al. \(2021\): Leitfaden zur Reduktion von Lebensmittelverlusten bei der Datierung von Lebensmitteln – rechtliche Aspekte und Lebensmittelsicherheit. Wissenschaftlicher Schlussbericht, November 2021, ZHAW Wädenswil.](#)

ein ambitionierteres Reduktionsziel spezifisch für diese Produkte besonders sinnvoll. Diskutiert wurde eine Erhöhung des Reduktionsziels auf 70 Prozent für die Kategorien «Eier», «Milch, Joghurt», «Rahm, Käse, Butter», «Fleisch» und «Fisch und Meeresfrüchte».

Die Branche war nicht bereit, sich ein solches Ziel zu setzen. Sie möchte die Reduktionsmassnahmen bei tierischen Produkten und insbesondere bei Fleisch aufgrund der hohen Umweltwirkung jedoch priorisieren. Bis Ende 2024 möchten die Unternehmen zudem anhand aktueller Daten überprüfen, ob ein mengenmässiges Reduktionsziel oder weitere Massnahmen spezifisch für tierische Produkte benötigt und zielführend sind.

#### Aktionen bei schnellverderblichen Lebensmitteln

Rabatt-Aktionen bei schnellverderblichen Lebensmitteln (d. h. Lebensmitteln mit einem Verbrauchsdatum «zu verbrauchen bis») können Impulskäufe zur Folge haben und somit dazu führen, dass in den Haushalten mehr Lebensmittelverluste anfallen. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn Aktionen mit dem Verkauf grösserer Mengen des Produkts einhergehen, z. B. «zwei für eins» oder «20% mehr Inhalt zum selben Preis». Experimentelle Daten aus den Niederlanden weisen darauf hin, dass mit dem Kauf von Gross- oder Mehrfachpackungen auch ein gewisser Sensibilisierungseffekt einhergeht und die Konsumierenden bei einem solchen Kauf besonders darauf achten, nichts zu verschwenden.<sup>23</sup> Die Erkenntnisse aus der Studie legen nahe, dass eine wichtige Strategie der Konsumierenden das Einfrieren nicht direkt verbrauchter Mengen ist. Mit den Unternehmen wurde diskutiert, bei Aktionen mit schnellverderblichen Lebensmitteln, welche sich zum Einfrieren eignen, einen entsprechenden Hinweis gut sichtbar vorne auf der Verpackung oder dann direkt neben dem VD anzubringen (z. B. «Eignet sich zum Einfrieren, danach noch während 90 Tagen geniessbar»).

Die Branche war nicht bereit, sich zur Umsetzung dieser oder ähnlicher Massnahmen zu verpflichten. Als Begründung wurde vorgebracht, dass die Umsetzung nur unter Einbezug weiterer Akteure – insbesondere der Hersteller/Verarbeitungsunternehmen – möglich ist. Die Detailhandelsunternehmen sind bereit, die Umsetzung dieser oder ähnlicher Massnahmen in einer sektorübergreifenden Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Herstellern/Verarbeitungsunternehmen zu prüfen.

#### Vermarktung von tierischen Nebenprodukten

Bei der Herstellung gewisser tierischer Produkte wie insbesondere Käse fallen in der Verarbeitung grosse Mengen an Nebenprodukten an. Diese können oft nicht mehr für die menschliche Ernährung nutzbar gemacht werden und sie werden stattdessen verfüttert oder entsorgt. Ein Grund dafür ist die schwache Nachfrage nach Produkten, die aus diesen Nebenströmen hergestellt werden. Auf der anderen Seite werden solche Produkte aber auch oftmals kaum mehr im Handel angeboten und sie werden nicht aktiv vermarktet. Angebot und Nachfrage bedingen und beeinflussen sich gegenseitig, eine Stärkung des Angebots kann die Nachfrage beeinflussen. Es kann zudem an die Konsumierenden kommuniziert werden, dass der Konsum solcher Produkte einen Beitrag zur Reduktion von vermeidbaren Lebensmittelverlusten leistet. Diskutiert wurden verstärkte Marketingaktivitäten seitens der Detailhandelsunternehmen für Produkte wie Molke Drinks, Ziger oder Ricotta.

Die Branche war nicht bereit, sich zur Umsetzung dieser oder ähnlicher Massnahmen zu verpflichten. Als Begründung wurde vorgebracht, dass die Umsetzung nur unter Einbezug weiterer Akteure – insbesondere der Hersteller/Verarbeitungsunternehmen – möglich ist. Die Detailhandelsunternehmen sind bereit, die Umsetzung dieser oder ähnlicher Massnahmen in einer sektorübergreifenden Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Herstellern/Verarbeitungsunternehmen zu prüfen.

#### Ausmahlungsgrad bei Brot

Brot und Backwaren weisen in der Schweiz die höchsten Lebensmittelverluste auf. Mehr als die Hälfte der Verluste entstehen dabei in der Verarbeitung, insbesondere aufgrund der hohen Nachfrage nach Brot- und Backwaren aus Weissmehl. Unterschiedliche Mehltypen verwerten unterschiedlich grosse Anteile des Korns und generieren somit unterschiedliche Mengen an Ausschuss/Nebenprodukten. Die verschiedenen Mehltypen sowie deren Mineralstoffgehalt sind in der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) festgehalten<sup>24</sup>. Vollkornmehl enthält

<sup>23</sup> [Van Lin et al. 2023. Does Cash Really Mean Trash? An Empirical Investigation into the Effect of Retailer Price Promotions on Household Food Waste.](#)

<sup>24</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/181/de#art\\_63](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/181/de#art_63)



in der Schweiz z. B. mindestens 98 Prozent des Korns, Weissmehl je nach Typ nur bis zu 30 oder bis zu 65 Prozent. Die Nebenprodukte aus der Mehlherstellung (z. B. Kleie oder Keimlinge) werden in der Schweiz häufig als Tierfutter verwertet. Diskutiert wurde eine Erhöhung des Anteils an Ruch- und Vollkornmehl am Brotsortiment sowie die Zusammenarbeit mit Herstellern und Mühlen um sicherzustellen, dass das Korn für eine gegebene Mehlsorte nicht stärker ausgemahlen wird, als gesetzlich vorgegeben.

Die Branche war nicht bereit, sich zur Umsetzung dieser oder ähnlicher Massnahmen zu verpflichten. Als Begründung wurde vorgebracht, dass die Umsetzung nur unter Einbezug weiterer Akteure – insbesondere der Hersteller/Verarbeitungsunternehmen – möglich ist. Die Detailhandelsunternehmen sind bereit, die Umsetzung dieser oder ähnlicher Massnahmen in einer sektorübergreifenden Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Herstellern/Verarbeitungsunternehmen zu prüfen.